VST-1712/79

Betrifft

E-Government-Masterplan;

Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 30. April 2003

An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Ballhausplatz 2 1014 Wien

An den Österreichischen Gemeindebund Löwelstraße 6 1010 Wien

An den Österreichischen Städtebund Rathaus 1082 Wien

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

ÖSTERR. STÄDTEBUND

Eingelangt:

Zahl: CQ-1/800103

Vorzahl:

Zur

Kenntnis Erledigung Sp - Punc

Wiedervorlage.

FTT

Gillopien > GF (1)

Wien, am 30. April 2003 Der Leiter Dr. BRAND

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Schenkenstraße 4, Postfach 35

TELEFON: 01/535 37 61

TELEFAX: 01/535 60 79

E-mail: post@vst.gv.at

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

VST-1712/79

Dr. Rosner

22

30. April 2003

Betrifft

E-Government-Masterplan;

Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 30. April 2003

An die Bundesregierung z.H. Herrn Bundeskanzler Dr. Wolfgang SCHÜSSEL Ballhausplatz 2 1014 Wien

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landeshauptmännerkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 30. April 2003 unter anderem mit der verstärkten Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften im Bereich Electronic Government. Die Landeshauptmännerkonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht den Bund sowie den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe einen Vorschlag für einen E-Government-Masterplan zu entwickeln und diesen der Bundesregierung, der Landeshauptmännerkonferenz sowie dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund vorzulegen.

Die rasche Verbreitung von E-Government erfordert praxisorientierte bürgerfreundliche Lösungen im Sinne des Föderalismus. Dafür ist die dezentrale Verfahrensabwicklung die Basis für eine breite Nutzung des E-Government durch den Bürger. Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, diesen Beschluss mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor und informiert davon das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. BRAND)

Leiter der Verbindungsstelle